



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Dr. Peter Raggl
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.340.159

Wien, am 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesrätin Doris Hahn, MEd MA, Genossinnen und Genossen haben am 7. Mai 2021 unter der Nr. **3882/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „allgemeine Ableitungen aus dem Fall Naveed ABBAS/Corona-Situation/ mündliche Verhandlungen vor dem BVwG/anwaltliche Vertretungen im Erstinstanzlichen Verfahren/Dolmetscher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- *War es dem Innenministerium möglich, alle Verfahrensgarantien in den Asylverfahren in der Zeit vor Ausbruch der Corona-Pandemie gerade bei Minderjährigen sicherzustellen?*
- *Hat sich die Corona-Pandemie negativ auf die Asylverfahren und die Verfahrensgarantien ausgewirkt?
Wenn ja, welche konkrete Auswirkungen hatte dies und was hat das BMI unternommen, um die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren zu wahren?*

Asylverfahren werden immer – ungeachtet der COVID-19-Pandemie – unter Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben und

Verfahrensgarantien geführt. In Verfahren betreffend Minderjährige wird dabei das Kindeswohl stets und in allen Verfahrensschritten besonders berücksichtigt.

Die COVID-19-Pandemie war und ist eine herausfordernde Situation. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl BFA hat ehestmöglich geeignete Maßnahmen getroffen, um die Verfahren weiterhin entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen – einschließlich des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes (COVID-19-VwBG) – und unter Einhaltung aller Verfahrensgarantien zu führen.

Das BFA hat organisatorisch auf die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie im laufenden Dienstbetrieb reagiert und der Dienstbetrieb konnte damit aufrechterhalten werden. Aufgrund der Arbeit der vergangenen Jahre und der daraus resultierenden Resilienz konnte die Behörde rasch und effizient auf diese Herausforderung reagieren und den Dienstbetrieb weiterführen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim BFA liegt bei 3,4 Monaten. Durch die pandemiebedingte reduzierte Anwesenheit, kann es jedoch zu Verzögerungen in Einzelfällen kommen. Grundsätzlich werden jedoch die Verfahrensgarantien (sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen) eingehalten.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie erklären Sie sich, dass Naveed ABBAS keine Rechtsberatung während der Erstbefragung erhalten hat?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Verletzung einer solchen Bestimmung?*

Stellt ein Fremder einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. § 42 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) eine erste Befragung gem. § 19 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG) durchzuführen und den Fremden erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern dies nicht bereits erfolgt ist und dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Diese Befragung dient insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden und hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen. Für jene Fremden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, ist aus § 12 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) eine Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers abzuleiten.

Das Gesetz unterscheidet bei unbegleiteten Minderjährigen und der Beiziehung eines Rechtsberaters bei der Erstbefragung anlässlich einer Antragsstellung auf internationalen Schutz zwischen unbegleiteten unmündigen Minderjährigen (vor Vollendung des

14. Lebensjahres) und unbegleiteten mündigen Minderjährigen (Vollendung des 14. bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres): Beide Personengruppen sind berechtigt, ohne gesetzlichen Vertreter internationalen Schutz zu beantragen. Während unbegleitete unmündige Minderjährige unverzüglich in eine Erstaufnahmestelle zu verbringen sind und die Erstbefragung nur im Beisein des Rechtsberaters erfolgt (§ 10 Abs. 5 BFA-VG), erfolgt bei mündigen Minderjährigen sogleich die Erstbefragung und der Betroffene wird anschließend in eine Erstaufnahmestelle verbracht. Erst dann ist der Antrag eingebracht, und der Rechtsberater ist gesetzlicher Vertreter; dieser kann der Erstbefragung widersprechen, was deren Wiederholung zur Folge hätte (§ 10 Abs. 3 BFA-VG).

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer näheren Beantwortung dieser Frage abgesehen werden. Darüber hinaus fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 4:

- *Wie erklären Sie sich, dass ihm ein falscher Dolmetscher zugeteilt wurde?*

Weder das österreichische Recht (§ 39a AVG) noch das Unionsrecht (Richtlinie 2013/32/EU) kennt eine Verpflichtung, Dolmetschungen ausschließlich in die Muttersprache des Betroffenen vorzunehmen. Vielmehr ist der Verfahrenspartei eine Dolmetschung in einer für sie verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen handelt es sich bei einer Erstbefragung nicht um eine Einvernahme des BFA im Asylverfahren, sondern lediglich um eine erste Abklärung der Eckdaten.

Zur Frage 6:

- *Warum wurde im erstinstanzlichen Verfahren nur auf Formalkriterien abgestellt und die Persönlichkeitsstruktur und Gesundheit des Antragstellers nicht ausreichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt?*

Im Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz erfolgt generell unter anderem eine Einvernahme durch das BFA, in der die betroffene Person die Möglichkeit hat, ihre Antragsgründe ausführlich zu schildern. Diese Angaben werden dann im verfahrensabschließenden Bescheid einer umfassenden Beweiswürdigung unterzogen. Darüberhinausgehende Angaben zum vorliegenden Fall können auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) nicht gemacht werden.

Auch im Antragsverfahren auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird im Bescheid – entsprechend den Vorgaben der Rechtsordnung und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – eine entsprechende einzelfallbezogene Abwägung im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 9 BFA-VG) vorgenommen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Ist es üblich, dass Anhörungen in Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels dazu genutzt werden, um die betroffene Person für die Abschiebung zu verhaften?*
- *Ist eine solche Vorgangsweise rechtlich gedeckt?*

Gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 BFA-VG kann das BFA bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Festnahme eines Fremden anordnen (Festnahmeauftrag), wenn der Fremde sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vorliegen und der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer Ladung nicht Folge geleistet hat oder der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft oder zur Anordnung gelinderer Mittel vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das BFA erfolgt, wenn der Fremde seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht nachgekommen ist oder wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung erlassen werden soll. Liegt ein solcher Festnahmeauftrag vor, so ist der betroffene Fremde durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festzunehmen (§ 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG). Eine solche Festnahme kann auch anlässlich einer Vorsprache beim BFA oder Befolgung einer Ladung erfolgen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie viele Abschiebungen hat es seit Beginn des Jahres 2021 gegeben?*
- *Wie viele abgeschobene Personen waren davon minderjährig bei der Antragsstellung und wie viele waren minderjährig auch bei der Abschiebung?*

Erst wenn der Abschluss des Verfahrens ergibt, dass kein Schutzbedarf oder sonstiges Aufenthaltsrecht besteht, müssen Fremde letztlich Österreich verlassen, wobei einer freiwilligen Rückkehr stets der Vorrang eingeräumt wird. Wird die freiwillige Rückkehr nicht in Anspruch genommen, wird in letzter Konsequenz (ultima ratio) eine zwangsweise Rückführung (Abschiebung) in die Wege geleitet.

Im Zeitraum Jänner bis April 2021 erfolgten insgesamt 1.104 Abschiebungen. Davon waren zehn abgeschobene Personen minderjährig bei der Antragstellung und fünf minderjährig bei der Abschiebung (Stand 1. Mai 2021).

Zur Frage 11:

- *In welche Länder erfolgten diese Abschiebungen (aufgegliedert nach den 3 Gruppen, minderjährig bei der Abschiebung, minderjährig bei der Antragsstellung, restliche)?*

Abschiebungen – minderjährig bei Abschiebung

Zielland	Anzahl
Georgien	4
Armenien	1
Gesamtergebnis	5

Abschiebungen – minderjährig bei Antragsstellung

Zielland	Anzahl
Afghanistan	7
Pakistan	2
Nigeria	1
Gesamtergebnis	10

Abschiebungen – volljährig bei Antragstellung bzw. Abschiebung

Zielland	Anzahl
Slowakei	242
Ungarn	155
Serbien	120
Rumänien	114
Polen	75
Italien	33
Deutschland	32
Bulgarien	31
Albanien	27
Afghanistan	25
Top10	854
Rest	235
Gesamt	1.089

Zur Frage 12:

- *Wie viele dieser Abschiebungen erfolgten freiwillig?*

Bei Abschiebungen handelt es sich immer um zwangsweise Außerlandesbringungen.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Kosten verursachten diese Abschiebungen?*

Im Zeitraum 1. Jänner bis 30. April 2021 wurden rund 1,26 Mio. EUR für Abschiebungen aufgewendet. 0,39 Mio. EUR werden aus EU-Geldern (Frontex) refundiert.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Warum werden Abschiebungen von Minderjährigen, zumindest bei der Antragsstellung, nicht ausgesetzt, bis die Kindeswohl-Kommission ihre Vorschläge präsentiert hat und diese implementiert wurden?*
- *Würden Überlegungen zum Kindeswohl und zu den Grundrechten ein solches Vorgehen nicht aufdrängen?*

Vorweg ist festzuhalten, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Schritten des Verfahrens - von der Asylantragsstellung bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet - stattfindet.

Die Zulässigkeit einer Abschiebung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr berücksichtigt. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich zur Ausreise verpflichtet. Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und alle erforderlichen Schritte zur Außerlandesbringung gemäß § 46 Abs. 3 FPG zu setzen.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde vor jeder Abschiebung auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ergeben hat. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls.

Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor, hat die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG zu vollziehen.

Zur Frage 16:

- *Unterstützt Ihr Ressort die Arbeit der Kindeswohl-Kommission?
Wenn ja, wie?*

Ja. Das Bundesministerium für Inneres unterstützt die Arbeit der Kindeswohlkommission umfassend. In diesem Zusammenhang erfolgte die eingehende Beantwortung einer an das Bundesministerium für Inneres übermittelten Anfrage der Kindeswohlkommission, welche Fragen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres sowie des BFA beinhaltete. Zudem gab es ein gemeinsames Gespräch mit der Kindeswohlkommission und Vertretern des Bundesministeriums für Inneres sowie der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.

Karl Nehammer, MSc

